

Rechtssache C-392/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

27. Juni 2023

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel Bacău (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. April 2023

Klägerin:

Rustrans SRL

Beklagter:

Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale – Direcția Generală
Pescuit – Autoritatea de Management pentru POPAM

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Verwaltungsrechtliche Klage der Rustrans S.R.L., Klägerin, gegen den Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale – Direcția Generală Pescuit – Autoritatea de Management pentru Programul Operational pentru Pescuit și Afaceri Maritime (POPAM) (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums – Generaldirektion Fischerei – Behörde für die Verwaltung des operationellen Programms für Fischerei und maritime Angelegenheiten [POPAM]).

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV wird um Auslegung von Art. 48 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 508/2014, der Art. 4, 69 und 125 der Verordnung Nr. 1303/2013 sowie von Art. 33 der Verordnung Nr. 2018/1046 ersucht.

Vorlagefragen

1. Stellt eine Sachleistung in Form von Grundstücken mit Teichen, Anlagen zur Fischwirtschaft und Betonbecken sowie von Gebäuden auf diesen Grundstücken zum Zweck der Modernisierung einer Aquakulturanlage durch eine Investition nach Art. 48 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 508/2014 eine förderfähige Ausgabe im Sinne von Art. 69 der Verordnung Nr. 1303/2013 dar, wenn die Modernisierung der Aquakulturanlage mittels des Erwerbs von Ausrüstung, technischen Maschinen und Material für die Fischzuchanlage durchgeführt wird?

2. Ist Art. 48 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 508/2014 in Verbindung mit den Art. 4 und 125 der Verordnung Nr. 1303/2013 sowie Art. 33 der Verordnung Nr. 2018/1046 betreffend den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung dahin auszulegen, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Modernisierung einer Aquakulturanlage mittels Ausgaben für den Erwerb von Ausrüstung, technischen Maschinen und Material für eine auf einem Grundstück bestehende Fischzuchanlage und einer Sachleistung in Form eines Grundstücks mit betonierte Teichen, Grundstücken mit Teichen für die Aquakulturanlagen und Grundstücken mit Betonbecken sowie von Gebäuden auf diesen Grundstücken besteht?

3. Findet der in Art. 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 1303/2013 vorgesehene Grenzwert von 10 % nur auf Leistungen in Form von Grundstücken und Immobilien Anwendung, für die eine Barzahlung für die Zwecke einer Mietvereinbarung erfolgt (aufgeführt in Art. 69 Abs. 1 Buchst. d), oder auch auf Sachleistungen [in Form von] Grundstücken und Immobilien, die im Eigentum der Begünstigten stehen (und nicht gemietet sind)?

4. Sieht Art. 69 der Verordnung Nr. 1303/2013 einen Grenzwert in Höhe von 10 % lediglich für Sachleistungen in Form von Grundstücken oder für Sachleistungen in Form von Grundstücken und Gebäuden vor?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 48 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

Art. 4, 69 und 125 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen

Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

Art. 33 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

Angeführte nationale Vorschriften

Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 66 din 29 iunie 2011 privind prevenirea, constatarea și sancționarea neregulilor apărute în obținerea și utilizarea fondurilor europene și/sau a fondurilor publice naționale aferente acestora (Dringlichkeitsverordnung Nr. 66 der Regierung vom 29. Juni 2011 über die Prävention, Feststellung und Sanktionierung von Unregelmäßigkeiten bei der Erlangung und der Verwendung europäischer Mittel und/oder von mit diesen in Zusammenhang stehenden nationalen öffentlichen Mitteln, im Folgenden: OUG Nr. 66/2011) – Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, der die Definition von „Unregelmäßigkeit“ enthält; Art. 3 zu den bei der Auswahl und Bewilligung von Förderanträgen einzuhaltenden Grundsätzen; Art. 45, der das Recht und die Pflicht der Autoritatea de Management (Verwaltungsbehörde) vorsieht, im Rahmen von geförderten Vorhaben Kontrollen der bewilligten Ausgaben durchzuführen.

Hotărârea Guvernului nr. 347 din 11 mai 2016 privind stabilirea cadrului general de implementare a operațiunilor cofinanțate din Fondul European pentru Pescuit și Afaceri Maritime prin Programul operațional pentru pescuit și afaceri maritime 2014–2020 (Beschluss der Regierung vom 11. Mai 2016 über die Festlegung des allgemeinen Rahmens für die Durchführung von Vorhaben, die aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds über das operationelle Programm für Fischerei und maritime Angelegenheiten 2014–2020 mitfinanziert werden) (in der Fassung vom Tag der Bewilligung der Förderung, im Folgenden: HG Nr. 347/2016).

Art. 4 legt die Bedingungen fest, unter denen eine Ausgabe förderfähig ist, u. a. muss sie vom Begünstigten übernommen und tatsächlich getätigt worden sein (Abs. 1 Buchst. a) und es müssen eine Rechnung und Belege über die erfolgte Zahlung und die tatsächliche Übernahme der Kosten beigefügt werden (Abs. 1 Buchst. b).

In Art. 5 heißt es:

„(1) Abweichend von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und b wird eine Sachleistung als förderfähig angesehen, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 69 Abs. 1 der

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt.

(2) Im Rahmen des operationellen Programms für Fischerei und maritime Angelegenheiten 2014–2020 werden Ausrüstungen, Anlagen und Maschinen, Grundstücke, Gebäude und Immobilien als Sachleistungen anerkannt.

(3) Eine Sachleistung in Form der in Abs. 2 angeführten Güter muss ferner die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

a) Der Gegenstand der Sachleistung muss vom Begünstigten mit Finanzmitteln erworben oder gebaut worden sein, die nicht zu den nicht rückzahlbaren öffentlichen Zuschüssen zählen;

b) die Güter dürfen keinen Belastungen/Verboten unterliegen, die die Durchführung des Vorhabens beeinträchtigen, und dürfen nicht Gegenstand eines im Zeitpunkt der Stellung des Förderantrags bei den Gerichten anhängigen Rechtsstreits bezüglich des vom möglichen Antragsteller geltend gemachten Rechts sein;

c) die Sachleistung muss für die Durchführung des Vorhabens notwendig sein und unmittelbar mit ihr im Zusammenhang stehen;

d) der Wert der Güter ist von einem zugelassenen Sachverständigen, der vom Begünstigten des Vorhabens unabhängig ist, in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen bescheinigt worden. Im Fall von Grundstücken darf die Sachleistung den in Art. 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Grenzwert nicht übersteigen.“

In Art. 7 heißt es:

„(1) Die Kosten für den Erwerb von Grundstücken mit oder ohne Bebauung sind gemäß Art. 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bis maximal 10 % und im Fall von Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden bis maximal 15 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben förderfähig.

(2) Ein Grundstück nach Abs. 1 muss für den im Rahmen des geförderten Vorhabens festgelegten Zweck in Übereinstimmung mit den Vorgaben im Fördervertrag genutzt werden. Andernfalls hat der Begünstigte die betreffenden nicht rückzahlbaren Mittel in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen zurückzuerstatten.

(3) Im Fall des Erwerbs eines Gebäudes zu Zwecken seines Abrisses und der anschließenden Nutzung des Grundstücks zur Verwirklichung der Ziele des Vorhabens sind lediglich die Kosten für den Erwerb des Grundstücks förderfähig, sofern sie die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllen.“

Ordinul nr. 816/2016 din 24 mai 2016 al ministrului agriculturii și dezvoltării rurale privind aprobarea Listei detaliate a cheltuielilor eligibile pentru operațiunile finanțate, inclusiv cheltuielile de personal ale Autorității de Management, în cadrul Programului operațional pentru pescuit și afaceri maritime 2014–2020 (Erlas Nr. 816 des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums vom 24. Mai 2016 über die Zustimmung zur detaillierten Aufstellung der förderfähigen Ausgaben für finanzierte Vorhaben, einschließlich der Ausgaben für das Personal der Verwaltungsbehörde, im Rahmen des operationellen Programms für Fischerei und maritime Angelegenheiten 2014–2020) (in der Fassung vom Tag der Bewilligung der Förderung), Anhang, Buchst. J, Maßnahme II.2 *Produktive Investitionen in der Aquakultur*

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit Klage vor der Curtea de Apel Bacău – Secția a II-a civilă și de contencios administrativ și fiscal (Berufungsgericht Bacău, Zweite Kammer für Zivil-, Verwaltungs- und Steuersachen) vom 7. November 2022 hat die Klägerin, die SC Rustrans SRL, in einem Verfahren gegen den Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale – Direcția Generală Pescuit – Autoritatea de Management pentru POPAM (DGP AM POPAM) (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums – Generaldirektion Fischerei – Behörde für die Verwaltung des POPAM [DGP AM POPAM]) beantragt, den Bescheid über die Feststellung von Unregelmäßigkeiten und die Festsetzung von Haushaltsforderungen Nr. 292304/19.10.2022 aufzuheben und sie von der Zahlung von Schulden in Höhe von 3 378 392,20 rumänischen Lei (RON) zu befreien.
- 2 Die Klägerin beantragte bei der DGP AM POPAM eine Förderung für das Vorhaben „*Extinderea si diversificarea activității companiei RUSTRANS SRL pe segmentul de acvacultură*“ (Ausweitung und Diversifizierung der Aktivitäten des Unternehmens RUSTRANS SRL auf dem Gebiet der Aquakultur), Antragsnummer SMIS121910 der Unionspriorität 2: Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourceneffizienten, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur, Maßnahme II.2: Produktive Investitionen in der Aquakultur – Art. 48 Abs. 1 Buchst. a bis d und f bis h [der Verordnung (EU) Nr. 508/2014] (POPAM). In diesem Vorhaben wurde festgehalten, dass ein Grundstück und die zugehörigen Gebäude im Wege der Sachleistung beigetragen würden.
- 3 Ausweislich der Machbarkeitsstudie wollte die SC Rustrans SRL mit dem Investitionsvorhaben die folgenden Ziele verfolgen:
 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens durch die Investition in die Modernisierung der Aquakulturanlage,
 - Erhöhung der Produktionskapazität durch den Erwerb technischer Ausrüstung und speziellen leistungsfähigen Materials für die Aquakultur,

– Optimierung der Produktionskosten und Steigerung der Effizienz der Tätigkeit mittels des Erwerbs von Technologie und leistungsfähiger Ausrüstung.

- 4 Anschließend wurde der Fördervertrag Nr. 155/18.09.2018 geschlossen, wobei sich das Gesamtvolumen auf 19 151 676,06 RON belief, der gesamte förderfähige Betrag auf 17 477 871,93 RON, der Betrag der förderfähigen Kofinanzierung des Begünstigten auf 12 466 155,03 RON und der nicht rückzahlbare Förderbetrag auf 5 011 716,90 RON. Der Betrag der förderfähigen Kofinanzierung des Begünstigten setzt sich aus der Sachleistung in Form eines bebauten Grundstücks, Gebäuden und besonderen Konstruktionen zusammen, die nach dem rechtlichen Verfahren wie folgt bewertet wurden: bebautes Grundstück: 2 343 160 RON, Gebäude und besondere Konstruktionen: 10 972 682 RON.
 - 5 Da der Durchführungszeitraum des Vorhabens über die ursprünglich festgelegten 24 Monate hinaus um sechs Monate verlängert wurde, wurde eine Reduktion des förderfähigen, nicht rückzahlbaren Betrags um 0,5 % vorgenommen.
 - 6 Derzeit wird das Vorhaben durchgeführt und überprüft; es wurden vier Erstattungsanträge gestellt, auf die ein Gesamtbetrag von 4 826 294,03 RON ausbezahlt wurde, von dem 3 619 720,51 RON aus dem EMFAF (Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds) (75 %) und 1 206 573,51 RON aus dem nationalen Haushalt (25 %) stammen.
 - 7 Mit dem Bescheid über die Feststellung von Unregelmäßigkeiten und die Festsetzung von Haushaltsforderungen Nr. 292304/19.10.2022 wurden im Hinblick auf den unmittelbaren Zusammenhang der Sachleistung und des geförderten Vorhabens Unregelmäßigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der OUG Nr. 66/2011 (Rechts-, Ordnungs- und Konformitätsverstöße im Zusammenhang mit den nationalen und/oder europäischen Vorschriften durch eine Handlung oder Unterlassung des Begünstigten, die den Haushalt der EU geschädigt hat oder schädigen kann) festgestellt, wobei festgestellt wurde, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung nach Art. 125 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1303/2013 offensichtlich anwendbar ist.
- Außerdem wurden Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf nicht förderfähige Sachleistungen festgestellt – vom Begünstigten beigetragene Grundstücke und/oder Gebäude, da der Grenzwert von 10 % nach Art. 69 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1303/2013 überschritten war. Es wurde eine Haushaltsforderung in Höhe von 3 378 392,20 RON festgestellt, wovon 2 533 794,15 RON auf Zuschüsse der Europäischen Union und 844 598,05 RON auf öffentliche Zuschüsse aus dem nationalen Haushalt entfielen.
- 8 Der oben genannte Bescheid wurde nach Kontrollen erlassen, die auf eine Empfehlung der DG MARE der Europäischen Kommission zurückgingen, die 2021 eine Unregelmäßigkeit bei den Ausgaben im Hinblick auf den vom Begünstigten übernommenen Beitrag/Sachleistung – Grundstück und Gebäude – im Rahmen geförderter Vorhaben festgestellt hatte, da der maximale Grenzwert

von 10 % der gesamten Ausgaben für das Vorhaben unter Verstoß gegen Art. 69 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 1303/2013 überschritten worden sei und es – in Bezug auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung nach Art. 4 und Art. 125 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1303/2013 sowie Art. 33 der Verordnung Nr. 1046/2018 und das Effizienzprinzip nach Art. 48 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 508/2014 – keinen Zusammenhang zwischen der Sachleistung und dem Fördervorhaben gegeben habe. Diese Kontrollen der Europäischen Kommission führten zu einem abschließenden Prüfbericht.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Die Klägerin ist der Ansicht, die Entscheidung des Beklagten sei rechtswidrig, da das Verschulden der Verwaltungsbehörde offensichtlich sei, die die Pflicht gehabt hätte, alle Vorhaben im Detail nach dem anwendbaren nationalen und europäischen Recht zu prüfen. Es sei unrichtig, eine Unregelmäßigkeit im Sinne eines Verstoßes gegen Art. 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 1303/2013 als Folge des Überschreitens des Prozentsatzes von 10 % festzustellen, der angeblich auf die gesamte Sachleistung des Begünstigten anwendbar sei, da diese Bestimmung falsch ausgelegt worden sei.
- 10 Der Grenzwert von 10 % sei nicht global auf die gesamte Leistung anwendbar, sondern nur auf die Leistung in Form von Grundstücken, was auch durch das am Tag der Bewilligung der Förderung geltende nationale Recht, d. h. Art. 5 der HG Nr. 347/2016, gestützt werde. Art. 5 Abs. 3 Buchst. d letzter Satz der HG Nr. 347/2016 verweise unmittelbar auf den Grenzwert in Art. 69 der Verordnung Nr. 1303/2013, aber dieser Grenzwert sei nur für Grundstücke vorgesehen, nicht jedoch für Gebäude und andere Immobilien.
- 11 Art. 69 Abs. [3] der Verordnung Nr. 1303/2013 sehe vor, dass die Kosten für den „Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt“, nicht förderfähig seien. Im vorliegenden Fall sei jedoch das Grundstück nicht erworben worden, sondern habe sich bereits im Eigentum befunden. Art. 69 Abs. 1 der Verordnung 1303/2013 sehe auch einen Grenzwert von 10 % für die Miete von Grundstücken vor, aber auch dieser Fall liege nicht vor.
- 12 Auch die festgestellte Unregelmäßigkeit in Bezug auf das Fehlen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der aus dem vom Begünstigten beigetragenen Grundstück und den Gebäuden bestehenden Sachleistung und der Gesamtheit der geförderten Vorhaben sei unbegründet. Die Sachleistung bestehe aus dem Grundstück, auf dem sich einige Fischbecken befänden. Derartige Güter seien der unverzichtbare Hauptbestandteil der Fischwirtschaft, so dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen und dem Vorhaben, für das die Förderung beantragt worden sei, d. h. dem Erwerb von Ausrüstungen, Maschinen und Material, existiere. Tatsächlich hätten die getätigten Käufe im Rahmen des

Förderprogramms nur die Ausrüstung und die Maschinen betroffen, die für die Ausweitung und Diversifizierung der Aktivitäten der SC Rustrans SRL auf dem Gebiet der Aquakultur notwendig seien. Es sei offensichtlich, dass ein Zusammenhang zwischen der Sachleistung (Grundstück, auf dem sich die Becken, Teiche und alle angrenzenden Konstruktionen befänden, die zusammen die Fischzuchtanlage bildeten) und der Ausrüstung und den Maschinen bestehe, die im Rahmen des Vorhabens angeschafft worden seien.

- 13 Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. In Bezug auf das Vorliegen eines Verschuldens der Behörde macht er geltend, DGP AM POPAM sei befugt, Unregelmäßigkeiten auch nach Prüfung und Bewertung des Vorhabens festzustellen und zu sanktionieren, auch wenn sie sie im Stadium vor Vertragsunterzeichnung hätte feststellen müssen.
- 14 In Bezug auf den in der Verordnung Nr. 1303/2013 vorgesehenen Grenzwert von 10 % trägt der Beklagte vor, der Anteil der Sachleistungen für Grundstücke und Immobilien sei gemäß Art. 69 Abs. 3 der Verordnung 1303/2013 auf 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das geförderte Vorhaben beschränkt.
- 15 Was das Fehlen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Sachleistung und dem geförderten Vorhaben betreffe, so stünden die im Wege der Sachleistung zur Finanzierung des Vorhabens beigetragenen Immobilien nicht unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben (Erwerb von Ausrüstung, Maschinen und Material) im Zusammenhang. Bei den Tätigkeiten des Vorhabens, wie sie im Förderantrag beschrieben seien, gehe es nicht um Maßnahmen unmittelbar an den Immobilien, mit denen die Klägerin für die Finanzierung des Vorhabens Sorge, sondern sie dienten dazu, die Fischzuchtanlage für die Durchführung der spezifischen Tätigkeit auszustatten, so dass nicht ersichtlich sei, worin der Beitrag und der unmittelbare Zusammenhang der Immobilien (Grundstücke und Gebäude) mit dem Vorhaben bestehe, für das eine Förderung beantragt worden sei, d. h. dem Erwerb von Ausrüstung, Maschinen und Material.
- 16 Daher seien in Übereinstimmung mit dem Effizienzprinzip lediglich die Kosten, die für die Modernisierung der bestehenden Aquakulturanlagen notwendig seien und damit in Zusammenhang stünden, förderfähig im Sinne dieser Bestimmung; folglich könnten die Kosten für bestehende Grundstücke und/oder auf diesen Grundstücken vorhandene Immobilien nicht als förderfähig für das geförderte Vorhaben (Erwerb von Ausrüstung) angesehen werden, soweit sie nicht für die Ausübung der entsprechenden Ziele notwendig seien.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 17 In Bezug auf die Frage eines fehlenden unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Sachleistung und dem geförderten Vorhaben stellt das vorliegende Gericht fest, dass die Ansichten der Kommission und des rumänischen Staates bei der Beurteilung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und des Effizienzprinzips auseinandergehen, da jede Partei unterschiedlich begründet,

welche Kosten für die Modernisierung der bestehenden Aquakulturanlagen notwendig seien: Nach Ansicht des rumänischen Staates sind auch die Grundstücke und Gebäude (Anlage) umfasst, da das Vorhaben ohne diese nicht möglich gewesen sei, wohingegen nach Ansicht der Kommission das Grundstück und die Gebäude eine Vorbedingung für die Durchführung der Modernisierung waren.

- 18 Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Mittel war der rumänische Staat demnach, wie auch die Klägerin, der Ansicht, dass eine Aquakulturanlage zur Erreichung des festgelegten Ziels, d. h. der Erhöhung des Produktionsvolumens, sowohl Betriebsmittel (Güter und Ausrüstung) als auch Grundstücke und Gebäude benötige (z. B. Becken). Ohne die bestehende Fischzuchtanlage und das dazugehörige Grundstück sei das Vorhaben nicht möglich gewesen. Der Wert der bestehenden, zu modernisierenden Anlage sei Teil des „technologischen Flusses“ und damit des geförderten Vorhabens.
- 19 Später, nach den verbindlichen Schlussfolgerungen der Prüfer der Kommission, hat der Beklagte den Standpunkt eingenommen, dass die Immobilien in Form der Grundstücke und Gebäude nicht unmittelbar mit dem im Förderantrag beschriebenen Modernisierungsverfahren im Zusammenhang stünden, weil der Erwerb von Ausrüstung, Maschinen und Material im Rahmen des Vorhabens keine Immobilien, Gebäude und Grundstücke einbeziehe, die im Wege der Sachleistung beigetragen würden. Wengleich der Gegenstand der Sachleistung (Fischzuchtanlage und/oder dazugehöriges Grundstück) eine Voraussetzung für das Vorliegen eines Modernisierungsvorhabens sei, gehöre ihr Wert nicht zu den mit einem Modernisierungsverfahren verbundenen Kosten.
- 20 Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und dem Effizienzprinzip sind indessen nur die für die Modernisierung der bestehenden Aquakulturanlage notwendigen und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten förderfähig im Sinne der betreffenden Vorschrift. Die Kosten für Grundstücke und Gebäude sind nicht als förderfähig für das geförderte Vorhaben (Erwerb von Ausrüstung) anzusehen, da sie nicht für die Erreichung des entsprechenden Ziels notwendig sind.
- 21 Hinsichtlich der Überschreitung des in Art. 69 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1303/2013 vorgesehenen Grenzwertes von 10 % in Bezug auf die vom Begünstigten beigetragene Sachleistung – Grundstücke und/oder Gebäude – ist die Auslegung dieser Vorschrift strittig, nämlich ob der Grenzwert von 10 % sich nur auf die Grundstücke oder auch auf die Gebäude bezieht und ob er sich nur auf bestimmte Vorhaben bezieht (Erwerb, Miete), wobei die unterschiedlichen Ansichten sich aus Vorschriften des nationalen Rechts ableiten und die Anwendungsweise der Vorschriften des Unionsrechts betreffen.
- 22 Im vorliegenden Fall ist die Anwendbarkeit des Grenzwertes von 10 % nur auf die Sachleistung in Form von Grundstücken, wie ausdrücklich im Wortlaut von Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der HG Nr. 347/2016 festgelegt, oder auf die Sachleistung in

Form von Grundstücken und Gebäuden, weil Art. 69 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1303/2013 zur Anwendung kommt, strittig, da es keinen Grund für eine Unterscheidung von Sachleistungen mit oder ohne eine unerhebliche Barzahlung für die Miete gibt.

ARBEITSDOKUMENT